

**VERTEILUNGSPLAN
der GWFF
für das Aufkommen aus
§ 27 UrhG**

**Videoveröffentlichungen
ab 1993 ff.**

ALLGEMEINE AUSSCHÜTTUNGSBEDINGUNGEN

§ 1

Allgemeine Verteilungsgrundsätze

1. Verteilt werden die den jeweiligen Kalenderjahren zurechenbaren Einnahmen aus Videoverleih- und Vermietvergütung gemäß § 27 UrhG abzüglich sämtlicher Kosten der Gesellschaft sowie der nach den besonderen Verteilungsgrundsätzen vorzunehmenden Abzüge und Rückstellungen.
2. Die Verteilung erfolgt pro Kalenderjahr („Ausschüttungszeitraum“).
3. Für die Verteilung werden drei separate Abrechnungsbereiche („Bereiche“) gebildet:
 - amerikanische Filmwerke
 - sonstige ausländische Filmwerke
 - deutsche Filmwerke

Für den Bereich „Amerikanische Filmwerke“ werden zwei Unterbereiche geschaffen, nämlich

- Bereich MPEAA-Mitglied
- Sonstige

Die Verteilung der Einnahmen („Ausschüttungssumme“) erfolgt in den einzelnen Bereichen nach den unten festgelegten besonderen Ausschüttungsgrundsätzen.

4. Die Verteilung erfolgt in allen Bereichen filmwerksbezogen an Produzenten, für die ihnen derivativ zustehenden Urheberrechte.
5. Kriterien der Verteilung sind in allen Bereichen:
Zur Vermietung auf den Markt gebrachte Titel, Quartal des Markteintritts, Anzahl der Vermietkassetten pro Titel, durchschnittliche Lebensdauer pro Kassette von vier Jahren.
6. Maßgebend für die Berücksichtigung eines Filmwerkes sind die von den Wahrnehmungsberechtigten erfolgten Meldungen. Die Meldungen haben in der von der GWFF vorgeschriebenen Form zu erfolgen und die vorgeschriebenen Inhaltsangaben zu enthalten.

Die Fristen für die folgenden Ausschüttungszeiträume ergeben sich aus den Aufforderungen zur Abgabe der Meldungen. Nach Fristablauf eingehende Meldungen werden im folgenden Ausschüttungszeitraum aus den gebildeten Rückstellungen berücksichtigt, soweit die Berücksichtigung nicht nach § 4 Ziff. 3 ausgeschlossen ist.

Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Erfassung, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Meldefristen zweimal um ein halbes Jahr zu verlängern.

7. Im Einzelnen ergibt sich die Verteilung aus den in Teil II des Verteilungsplanes aufgeführten besonderen Verteilungsgrundsätzen und Bewertungen der Film- und Fernsehwerke.
8. Erreicht der Ausschüttungsbetrag eines Wahrnehmungsberechtigten in einem Jahr EUR 50,00 nicht, so wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern den Einnahmen des nächsten Ausschüttungszeitraums zugeführt.

§ 2

Rückstellungen, Förderungen und Sozialfonds

1. Für jeden Ausschüttungszeitraum in jedem Bereich wird pro Jahr für nicht erfasste Filmwerke sowie für sonstige Ansprüche Dritter eine Rückstellung vorgenommen. Die Höhe der Rückstellung in den einzelnen Bereichen wird ab dem Ausschüttungszeitraum 1993 ff. auf 10 % festgelegt.
2. Von der verbleibenden Summe wird in jedem Bereich ein Betrag von 1 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt.
3. Von der nach Bildung der Rückstellung und Einstellungen in den Sozialfonds in allen Bereichen verbleibenden Summe fließt ein Betrag von 3 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und in die Nachwuchsförderung.

§ 3

Förderungsfonds

Mit den Mitteln des nach § 2 Ziff. 3 gebildeten Förderungsfonds werden Werke und Leistungen der Kultur, vorwiegend im audiovisuellen Bereich sowie Nachwuchs aus dem Bereich der Film- und Fernsehschaffenden gefördert.

Gesonderte Richtlinien über die Förderung werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat erstellt.

§ 4

Auflösung von Rückstellungen / Ausschlussfristen

1. Die in § 2 Ziff. 1 genannte Rückstellung wird, soweit sie nicht verbraucht ist, fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Ausschüttungszeitraums aufgelöst und dem folgenden Ausschüttungszeitraum zugeführt.
2. Wahrnehmungsberechtigte können für nicht gemeldete Film- und Fernsehwerke auch nach Ablauf der in § 1 Ziff. 6 genannten Meldefrist Wahrnehmungsverträge abschließen und Nachmeldungen abgeben. Derartige Meldungen werden gemäß § 1 Ziff. 6 berücksichtigt und gemäß den Grundsätzen dieses Verteilungsplans aus den Rückstellungen befriedigt. Die Nachmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sind die zurückgestellten Mittel erschöpft, können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Ausschüttungszeitraums können keine Nachmeldungen mehr erfolgen und keine Ansprüche auf Beteiligung an der Abgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG geltend gemacht werden. Die Fünf-Jahresfrist ist eine absolute Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht ausgeschüttete Beträge werden dem nächsten Ausschüttungszeitraum zugeführt.

§ 5

Bewertung

1. Jedes Filmwerk erhält von der auf seinen Bereich entfallenden Ausschüttungssumme den Betrag, der seiner Punktzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl des Bereichs entspricht. Die GWFF ist nur dann zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte der GWFF nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Urheberrechte nach § 27 UrhG sind und die GWFF von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 6

Nachzahlungen

Erhält die GWFF für einen längeren Zeitraum nicht unerhebliche Nachzahlungen, so ist eine Ausschüttung auch für frühere Ausschüttungszeiträume zulässig.

Teil II

Amerikanischer Film

Besondere Ausschüttungsgrundsätze

1. Die von der VG Bild-Kunst und der VG Wort pro Ausschüttungsjahr erhaltenen Beträge bilden zusammen mit dem von der GEMA für dieses Jahr eingegangenen Betrag die Bruttoeinnahmen für Amerikanischen Film.
2. Nach Abzug der Kosten der Gesellschaft sind gemäß § 2 Ziff. 1 des I. Teils Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke zu bilden.
3. Die wiederum um die Einlagen in den Sozialfonds und Förderungsfonds verminderte Bruttoeinnahme (Ausschüttungssumme I) wird entsprechend ihrer Marktanteile zwischen MPEAA-Filmen (Ausschüttungssumme II) und sonstigem Amerikanischen Film (Ausschüttungssumme III) gesplittet.

Für die Bestimmung der Marktanteile der MPEAA-Firmen sowie des sonstigen USA-Films ist der Vermiet- und Verleihmarkt in der BRD maßgebend. Soweit Marktdaten unabhängiger Marktforschungsinstitute zur Verfügung stehen, sind die Marktanteile anhand dieser Marktdaten festzulegen. Soweit Marktdaten unabhängiger Marktforschungsinstitute nicht verfügbar sind, sind die Marktanteile aufgrund der Markterhebungen der Mitgliedsfirmen der MPEAA und der AFMA einvernehmlich festzustellen und durch den Beirat der GWFF zu genehmigen.

Für die Ausschüttungszeiträume ab 1993 ff. wurden die Marktanteile von den MPEAA-Firmen und den unabhängigen US-Produzenten im Verhältnis 80 % MPEAA-Filme und 20 % sonstige amerikanische Filme festgelegt.

4. Die Ausschüttungssummen II (MPEAA-Filme) werden nach folgenden Kriterien verteilt:
 - a) Zur Vermietung auf den Markt gebrachte Titel und zwar jeweils nach dem Quartal des Markteintritts geordnet,
 - b) Anzahl der auf jeden Titel entfallenen Vermietkassetten,
 - c) Unterstellung einer durchschnittlichen Lebensdauer pro Kassette von vier Jahren, beginnend jeweils ab Ende des Quartals, in dem der Titel auf den Markt gebracht wurde.
5. Die Punktezahl pro Titel wird wie folgt ermittelt:
 - a) Im ersten Kalenderjahr:

Titel x Anzahl x Faktor

Der Faktor beträgt für Titel, die im ersten Quartal auf den Markt gebracht werden **4**, für Titel, die im zweiten Quartal auf den Markt gebracht werden **3**, für Titel, die im dritten Quartal auf den Markt gebracht werden **2** und für Titel, die im vierten Quartal auf den Markt gebracht werden **1**.

Teilt ein Wahrnehmungsberechtigter den genauen Zeitpunkt nicht mit, zu dem der Titel auf den Markt gebracht worden ist, wird der Titel mit dem Faktor **1** bewertet.

b) Im zweiten und dritten Kalenderjahr:

Titel x Anzahl x Faktor 4

c) Im vierten Kalenderjahr:

Titel x Anzahl x Faktor

Für Titel, bei denen die Lebenszeit im ersten Quartal abläuft, wird der Faktor **1**, für Titel, deren Lebenszeit im zweiten Quartal abläuft, wird der Faktor **2** usw. angesetzt.

d) Werden für einen Titel innerhalb des Vier-Jahreszeitraumes (Lebensdauer der Kassette) neue Kassetten auf den Markt gebracht, erhöht sich die Punktezahl entsprechend den vorgenannten Kriterien. Die neu auf den Markt gebrachten Kassetten werden wiederum für vier Jahre weiter bei der Punkteermittlung berücksichtigt.

6. Die Ausschüttungssummen III (Sonstiger amerikanischer Film) werden nach folgenden Kriterien verteilt:

a) Zur Vermietung auf den Markt gebrachte Titel und zwar jeweils nach dem Quartal des Markteintritts geordnet,

b) Titel x Multiplikator **1**, wenn es sich um einen Film ohne Kinoauswertung handelt.

c) Titel x Multiplikator **2**, wenn es sich um einen Film mit Kinoauswertung handelt,

d) Unterstellung einer durchschnittlichen Lebensdauer pro Kassette von vier Jahren, beginnend jeweils ab Ende des Quartals, in dem der Titel auf den Markt gebracht wurde.

7. Die Punktezahl pro Titel wird wie folgt ermittelt:

a) Im ersten Kalenderjahr:

Titel x Multiplikator x Faktor

Der Faktor beträgt für Titel, die im ersten Quartal auf den Markt gebracht werden **4**, für Titel, die im zweiten Quartal auf den Markt gebracht werden **3**, für Titel, die im dritten Quartal auf den Markt gebracht werden **2** und für Titel, die im vierten Quartal auf den Markt gebracht werden **1**.

Teilt ein Wahrnehmungsberechtigter den genauen Zeitpunkt nicht mit, zu dem der Titel auf den Markt gebracht worden ist, wird der Titel mit dem Faktor **1** bewertet.

b) Im zweiten und dritten Kalenderjahr:

Titel x Multiplikator x Faktor 4

c) Im vierten Kalenderjahr:

Titel x Multiplikator x Faktor

Für Titel, bei denen die Lebenszeit im ersten Quartal abläuft, wird der Faktor **1**, für Titel, deren Lebenszeit im zweiten Quartal abläuft, wird der Faktor **2** usw. angesetzt.

d) Werden für einen Titel innerhalb des Vier-Jahreszeitraumes (Lebensdauer der Kassette) neue Kassetten auf den Markt gebracht, erhöht sich die Punktezahl entsprechend den vorgenannten Kriterien. Die neu auf den Markt gebrachten Kassetten werden wiederum für vier Jahre weiter bei der Punkteermittlung berücksichtigt.

8. Es wird anschließend die gesamte Punktezahl aller zu berücksichtigenden Titel ermittelt und auf jeden Titel der Betrag ausgeschüttet, der sich aufgrund der Punktezahl des Titels im Verhältnis zur Gesamtpunktezahl ergibt.

Teil III

Sonstiger ausländischer Film

1. **Besondere Ausschüttungsgrundsätze**

In den Abrechnungsbereichen — Sonstiger ausländischer Film — setzen sich die Bruttoeinnahmen nur aus von der VG Bild-Kunst geleisteten Beträgen zusammen.

2. **Bewertung**

Der auf den Bereich — Sonstiger ausländischer Film — pro Kalenderjahr entfallende Betrag wird wiederum vermindert um die Kosten der Gesellschaft, Rückstellungen, Einlagen für Sozial- und Förderfonds entsprechend Teil II Ziff. 6 ff. verteilt.

Teil IV

Deutscher Film

1. **Besondere Ausschüttungsgrundsätze**

Auch in diesen Abrechnungsbereichen setzen sich die Bruttoeinnahmen nur aus von der VG Bild-Kunst geleisteten Beträgen zusammen.

2. **Bewertung**

Der auf den Bereich — Deutscher Film — pro Kalenderjahr entfallende Betrag wird vermindert um die Kosten der Gesellschaft, Rückstellungen und den Einlagen für Sozial- und Förderfonds entsprechend den Regelungen in Teil II Ziff. 4 bis 5 d sowie Ziff. 8 verteilt.